

Ergänzungen zum Fachbuch

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG von A bis Z

Seit Erscheinen des Fachbuchs im Juni 2023 haben sich **umfangreiche Änderungen** im Bereich der **Kleinunternehmerregelung** ergeben. Daher ersetzt dieses Beilageblatt aufgrund der besseren Übersichtlichkeit den Punkt 1.2.2. Ebenso wird die damit einhergehende Erhöhung der Grenze für die **Kleinunternehmerpauschalierung** kurz beschrieben.

1. Kleinunternehmerregelung – Änderung

1.2.2 Kleinunternehmer – ab 1. 1. 2025

Unternehmer, deren **Jahresumsatz im Vorjahr und im laufenden Jahr €55.000,— brutto** nicht übersteigt, gelten iSd UStG als Kleinunternehmer. Dies bedeutet, dass sie **unecht von der Umsatzsteuer befreit** sind. Sie brauchen somit aus ihren erzielten Umsätzen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, gleichzeitig steht ihnen jedoch aus den Vorrumsätzen (Einkäufen) auch **kein Vorsteuerabzug** zu. Die Abgabe einer **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** bzw. **Umsatzsteuerjahreserklärung** ist daher auch **nicht notwendig**.

! *Achtung: Aufgrund der unechten Steuerbefreiung wird seitens des Finanzamtes grundsätzlich auch keine UID vergeben.*

⇒ Hinweis: Die Umsatzgrenze von € 55.000,— ist als **Bruttogrenze** zu sehen, d.h. vom Umsatz des Kleinunternehmers ist **keine allfällige Umsatzsteuer abzuziehen**.

Wird dieser Schwellenwert im laufenden Jahr überschritten, so tritt **ab diesem Zeitpunkt** die Steuerpflicht ein (**! keine rückwirkende Steuerpflicht ab dem 1. 1.!**). Bei Überschreiten der Kleinunternehmengrenze um **nicht mehr als 10 %** (Toleranzgrenze) im laufenden Jahr, kann die Steuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

! *Achtung: Wurde die Kleinunternehmengrenze von € 55.000,— brutto im Vorjahr überschritten, steht die Steuerbefreiung im laufenden Jahr **keinesfalls** zu (keine Toleranzgrenze von 10 %!).*

A. Für die Umsatzgrenze zu berücksichtigende Umsätze

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze sind **folgende Umsätze heranzuziehen**:

1. Sämtliche Umsätze aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Österreich steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen).
2. Eigenverbrauch.
3. Unecht befreite Umsätze aus:
 - ◆ bestimmten Geld- und Bankumsätzen,
 - ◆ Grundstückshandel,
 - ◆ Versicherungsumsätze,
 - ◆ Grundstücksvermietung.

Folgende Umsätze bleiben bei der Berechnung jedoch **außer Ansatz**:

1. Im Ausland steuerbare Umsätze.
2. Umsätze aus Hilfsgeschäften, wie z.B. ein Anlagenverkauf.

3. Alle anderen als die zuvor genannten unecht befreiten Umsätze, wie z.B. Umsätze

- ◆ von Ärzten
- ◆ aus dem Verkauf inländisch gültiger Briefmarken,
- ◆ von Privatlehrern (z.B. Wifi-Vortragende),
- ◆ von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern.

⇒ **Hinweis:** Bei Ermittlung der Umsatzgrenze sind alle unternehmerischen Tätigkeiten zusammenzählen.

BEISPIEL: Ermittlung der Umsatzgrenze

Ein Arzt erzielt Umsätze aus Heilbehandlungen in Höhe von €700.000,—. Daneben ist er auch als Vortragender auf diversen Kongressen tätig. Die Umsätze aus dieser Tätigkeit betragen €30.000,—. Sein Jahresumsatz beläuft sich somit auf €730.000,—.

⇒ LÖSUNG

Der Arzt darf die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen. Bei den Umsätzen aus Heilbehandlung handelt es sich um unecht von der Umsatzsteuer befreite Umsätze, die bei der Berechnung der Kleinunternehmengrenze nicht zum Ansatz kommen. Mit den Einnahmen aus der Vortragstätigkeit, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind, bleibt er unter der Kleinunternehmengrenze.

B. Rechnungen eines Kleinunternehmers

Ab 1. 1. 2025 können Kleinunternehmer auch bei der Erstellung von **Großbetragsrechnungen** (über €400,—) die **Vereinfachungsregelung für Kleinbetragsrechnungen** (z.B. keine Angabe des Leistungsempfängers usw.) in Anspruch nehmen (⇒ Punkt 1.2.4). Allerdings muss zusätzlich ein **Hinweis auf die Kleinunternehmerbefreiung** angeführt werden (z.B. „Hinweis: Umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG“).

! **Achtung:** Bei der Ausstellung von Rechnungen müssen Kleinunternehmer beachten, dass sie **keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen**, ansonsten schulden sie die Umsatzsteuer aufgrund unrichtiger Rechnungslegung!

C. Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerbefreiung

Vorteile:	Nachteile:
+ Keine Umsatzsteuerabfuhr an das Finanzamt.	– Kein Vorsteuerabzug.
+ Keine Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung.	– Falls die Grenze während des Jahres überschritten wird, entsteht mit Überschreiten der Umsatzgrenze unterjährig die Umsatzsteuerpflicht. Dies könnte zu Problemen im Vorsteuerabzug führen.
+ Eventueller Wettbewerbsvorteil, weil man seine Leistungen unter Umständen günstiger anbieten kann, da keine Umsatzsteuer aufgeschlagen werden muss.	

D. Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung

Kleinunternehmer haben die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt **auf die Kleinunternehmerbefreiung zu verzichten**. Dieser Verzicht erfolgt schriftlich mittels eines so genannten **Regelbesteuerungsantrages** (⇒ Punkt 1.2.2.1).

? **Praxis-Fragen:** Wann könnte es in der Praxis von Vorteil sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten?

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung ist vor allem dann sinnvoll, wenn größere Inves-

titionen geplant sind, da sich aufgrund dieser Investitionen eine Vorsteuergutschrift ergeben könnte. Eine sachgerechte Beurteilung ist jedoch immer auf den Einzelfall abzustellen.

? Ein Unternehmer hat im laufenden Jahr Umsätze iHv €47.000,—. Er tätigt dann noch **einen** Umsatz iHv €15.000,—. Ab wann fällt die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer weg?

*Da mit dem zusätzlichen Umsatz von € 15.000,— auch die 10%-Toleranzgrenze (€ 55.000,— + 10 % € 5.500,— = € 60.500,—) überschritten wird, ist der Unternehmer mit diesem gesamten Umsatz schon steuerpflichtig und fällt **nicht** mehr in die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer.*

? Wenn ein Unternehmer im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von €55.000,— überschreitet, ist er dann mit dem überschreitenden Umsatz (oder wenn die 10%-Toleranzgrenze überschritten wird) nicht mehr Kleinunternehmer? Kann der Unternehmer im laufenden Jahr sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze haben?

Im Fall, dass ein Unternehmer die Kleinunternehmengrenze von € 55.000,— im laufenden Jahr überschreitet, greift zunächst die Toleranzregelung von 10 % bis Jahresende oder bis zum Überschreiten Toleranzgrenze. Das bedeutet für den Unternehmer, dass er im laufenden Jahr steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze haben kann.

? Wenn der Unternehmer über die Kleinunternehmengrenze von €55.000,— kommt, jedoch noch innerhalb der 10%-Toleranzgrenze ist, ist dieser Unternehmer im nächsten Jahr dann automatisch kein Kleinunternehmer mehr?

Ja, das ist richtig. In diesem Fall ist im nächsten Jahr die gesetzliche Voraussetzung, dass im Vorjahr die Kleinunternehmengrenze von € 55.000,— nicht überschritten wurde, nicht mehr gegeben.

BEISPIEL 1: Kleinunternehmerbefreiung

Im Jahr 2024 hatte der Unternehmer Umsätze iHv €50.000,— (brutto nach der neuen Rechtslage).

⇒ LÖSUNG

Damit ist der Unternehmer unter der Grenze von €55.000,— und kann im Jahr 2025 die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen.

BEISPIEL 2: Kleinunternehmerbefreiung

Im Jahr 2024 hatte der Unternehmer Umsätze iHv €58.000,— (brutto nach der neuen Rechtslage). Die Kleinunternehmengrenze wurde daher im vorangegangenen Jahr überschritten.

⇒ LÖSUNG

Damit ist der Unternehmer über der Grenze von €55.000,— und kann im Jahr 2025 die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer **nicht** in Anspruch nehmen.

! *Achtung: Die 10%-Toleranzgrenze kommt hier **nicht** zur Anwendung! Diese gilt immer nur für das laufende Jahr.*

BEISPIEL 3: Kleinunternehmerbefreiung

Ein Kleinunternehmer hat im Jahr 2025 von Jänner bis einschließlich November Umsätze iHv €48.000,—. Im Dezember hat er zusätzlich einen Umsatz iHv €9.000,—.

⇒ LÖSUNG

Mit diesem Umsatz übersteigt er die Kleinunternehmengrenze von €55.000,— um €2.000,— und fällt in die Toleranzregelung. Das bedeutet, dass er die **Steuerbefreiung bis Ende des Jahres 2025** in Anspruch nehmen kann.

! *Achtung: Ab dem Jahr 2026 ist er allerdings in der Steuerpflicht!*

BEISPIEL 4: Kleinunternehmerbefreiung

Ein Kleinunternehmer hat im Jahr 2025 von Jänner bis einschließlich Oktober Umsätze iHv €49.000,—. Im November hat er einen Umsatz iHv €10.000,—. Im Dezember hat er einen

zusätzlichen Umsatz iHv €5.000,—.

⇒ LÖSUNG

Mit dem Umsatz im November ($\text{€}49.000,- + \text{€}10.000,- = \text{€}59.000,-$) übersteigt er die Kleinunternehmengrenze von $\text{€}55.000,-$ um $\text{€}4.000,-$ und fällt jedoch in die Toleranzregelung und kann die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer weiter in Anspruch nehmen.

Mit dem Umsatz im Dezember ($\text{€}59.000,- + \text{€}5.000,- = \text{€}64.000,-$) übersteigt der (Klein)Unternehmer auch die 10%-Toleranzgrenze ($\text{€}55.000,- + \text{€}5.500,- = \text{€}60.500,-$) und kann somit die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht mehr in Anspruch nehmen. Dieser Umsatz von Dezember fällt somit nicht mehr in die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer und ist daher steuerpflichtig.

1.2.2.1 Ausländische Kleinunternehmer

Betreibt ein Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, kann **ab 2025** ebenfalls die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen darf jedoch **der unionsweite Jahresumsatz den Schwellenwert von €100.000,- nicht übersteigen** bzw. muss die Inanspruchnahme der Befreiung beantragt werden. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes gibt es keine Toleranzgrenze.

Damit ein ausländischer Kleinunternehmer die Steuerbefreiung in einem Mitgliedsstaat der EU in Anspruch nehmen kann, darf er **weder den unionsweiten Schwellenwert von €100.000,- überschreiten, noch den jeweiligen Grenzwert des Mitgliedsstaates**.

Eine weitere Voraussetzung ist die Beantragung einer Kleinunternehmer-UID im Ansässigkeitsstaat.

Möchte ein österreichischer Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, so muss er dies vorab dem BMF über ein **eigens eingerichtetes Portal** mitteilen. In weiterer Folge erhält er dann eine **Kleinunternehmer-UID** mit dem Zusatz-EX.

Über dieses Portal hat er dann **quartalsmäßig** seine EU-weiten Umsätze zu **melden**.

? **Praxis-Fragen:** Gilt die 10%-Toleranzgrenze auch für die EU-Schelle von € 100.000,—?

Nein. Die 10%-Toleranzgrenze gilt nur für die nationale Kleinunternehmengrenze von € 55.000,—. Diese 10%ige Überschreitung gilt nicht für die EU-Schelle von € 100.000,—.

? Der inländische Unternehmer hat in Österreich Umsätze iHv €75.000,— und in Deutschland Umsätze iHv €10.000,—. Kann er in Deutschland die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen?

Ja, dieser Unternehmer kann über FinanzOnline ins Portal für Kleinunternehmer einsteigen und für Deutschland die EU-Sonderregelung für Kleinunternehmer beantragen. Da er mit seinen Gesamtumsätzen unter der EU-Schelle von € 100.000,— ist, kann er in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen, solange sein dortiger Umsatz innerhalb der dortigen nationalen Kleinunternehmengrenze liegt.

? Wenn der inländische Unternehmer insgesamt über der Schelle von €100.000,— in der EU ist, kann er in den einzelnen Ländern trotzdem Kleinunternehmer sein?

Wenn der in Österreich ansässige Unternehmer in Österreich z.B. Umsätze iHv € 24.000,— und in Deutschland Umsätze iHv € 80.000,— hat, dann bleibt er **in Österreich trotzdem Kleinunternehmer**. Diese Voraussetzung hat sich nicht geändert. War auch bisher so. Dieser Unternehmer kann in diesem Fall jedoch in den anderen Mitgliedstaaten, in denen er nicht ansässig ist, die Kleinunternehmerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, da er über den EU-Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz von € 100.000,— ist.

? Bekommt der in Österreich ansässige Unternehmer, wenn er im EU-Ausland die dort gelgenden nationale Kleinunternehmengrenze überschreitet, eine Information?

Ja, der Unternehmer bekommt eine **Mitteilung oder einen Bescheid vom Staat seiner Ansässig-**

keit. Im oben angeführten Beispiel bedeutet dies, dass der in Österreich ansässige Unternehmer von Österreich eine Mitteilung oder einen Bescheid erhält mit der Information, dass eine Kleinunternehmengrenze in einem anderen Mitgliedstaat überschritten wurde und somit im jeweiligen Land die EU-Sonderregelung für Kleinunternehmer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

BEISPIEL: Kleinunternehmer mit Auslandsumsätze

Ein in Österreich ansässiger Unternehmer hat in Österreich Umsätze iHv €65.000,—. Weiters nimmt er die EU-Sonderregelung für Kleinunternehmer in Deutschland und Italien in Anspruch.

Im laufenden Jahr hat er in Frankreich Umsätze iHv €1.000,— und in Deutschland Umsätze iHv €32.000,—.

⇒ LÖSUNG

Die Kleinunternehmengrenze ist mit diesen Umsätzen in Deutschland (die deutsche Kleinunternehmengrenze liegt bei €25.000,—) überschritten. Deutschland informiert somit Österreich, dass die dortige Kleinunternehmengrenze überschritten ist. Österreich informiert daraufhin den österreichischen Unternehmer, dass die EU Sonderregelung für Kleinunternehmer in Deutschland nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, da die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

1.2.2.2 Regelbesteuerungsantrag

Ein Kleinunternehmer kann bei seinem zuständigen Finanzamt einen Regelbesteuerungsantrag einreichen (**Formular U12** – www.bmf.gv.at / Formulare). Dieser Regelbesteuerungsantrag **bindet den Unternehmer für fünf Kalenderjahre**.

Widerruft der Unternehmer am Ende der fünf Jahre diesen Regelbesteuerungsantrag **nicht** (Frist ist der 31. Jänner des Folgejahres), verlängert sich der Antrag automatisch um ein Kalenderjahr.

BEISPIEL: Regelbesteuerungsantrag

Ein Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter €55.000,—) entschließt sich, beginnend mit dem Jahr 2025 einen Regelbesteuerungsantrag bei seinem zuständigen Finanzamt zu stellen. Er verwendet zu diesem Zweck das Formular U12.

⇒ LÖSUNG

Dieser Antrag bindet den Unternehmer für fünf Jahre (2025 bis 2029). Widerruft er diesen Regelbesteuerungsantrag nicht bis spätestens 31. 1. 2030, verlängert sich dieser automatisch um ein Kalenderjahr.

2. Kleinunternehmerpauschalierung – Änderung

Die unter Punkt 1.0 Unterpunkt d) beschriebene Kleinunternehmerpauschalierung ändert sich wie folgt: Der **Jahresumsatz darf €55.000,— brutto nicht überschreiten**.

2.2.2.3 Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht

Mit dem AbgÄG 2025 ergeben sich ab dem Jahr 2026 folgende Änderungen:

Die **Umsatzgrenze für bestehende Ausnahmen von der Belegerteilungspflicht**, wie sie etwa für Verkäufe im Freien, auf Schi- und Almhütten sowie in Buschenschänken gelten („Kalte-Hände-Regelung“), wird ab 1. 1. 2026 von €30.000,— auf €45.000,— angehoben.

Außerdem wird die **Ausstellung digitaler Kassenbelege** erleichtert: Der Unternehmer kann den elektronischen Beleg entweder in den unmittelbaren Verfügungsreich des Kunden übermitteln (z.B. per E-Mail, App) oder dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den elektronischen Beleg mit einem Endgerät auszulesen (z.B. per Bildschirmanzeige). Die Möglichkeit des Auslesens soll für

den Kunden so gestaltet sein, dass der Vorgang des Auslesens (z.B. „Scannen“ des angezeigten QR-Codes oder Download-Links) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezahlung erfolgen kann, sowohl zeitlich als auch örtlich. Auf Verlangen des Kunden oder der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer einen physischen Beleg ausgedruckt auszufolgen. **Diese Regelung soll mit 1. 10. 2026 in Kraft treten.**

3. Weitere Änderungen im Abschnitt 6

Sozialversicherungswerte 2026 – Übersicht (Seite 187)

	Monat	Jahr
Höchstbeitragsgrundlagen	8.085,—	97.020,—
Mindestbeitragsgrundlagen für Mitglieder der Wirtschaftskammer, Neue Selbständige und Freiberufler		
Krankenversicherung	551,10	6.613,20
Pensionsversicherung	551,10	6.613,20

Verzugszinsen 2026 (Seite 188)

Verzugszinsen (Wert ab 1. 1. 2025: 5,53 %) werden nach einer Nachfrist von 15 Tagen und einer Respirofrist von drei Tagen verrechnet.

Zusatzversicherung zur Krankenversicherung 2026 (Seite 190)

monatliche Beitragsgrundlage	tägliches Krankengeld	monatlicher Beitrag	monatliche Beitragsgrundlage	tägliches Krankengeld	monatlicher Beitrag
551,10	11,02	30,77	4.000,—	80,—	100,—
1.500,—	30,—	37,50	4.500,—	90,—	112,50
2.000,—	40,—	50,—	5.000,—	100,—	125,—
2.500,—	50,—	62,50	5.500,—	110,—	137,50
3.000,—	60,—	75,—	6.000,—	120,—	150,—
3.500,—	70,—	87,50	8.085,—	150,50	202,13

Stand: Januar 2026

Die Autoren

HINWEIS: Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren und des Verlages ist daher ausgeschlossen.